Eingliederungsvereinbarung und 1-Euro-„Jobs“

Tipps für Alg-II-Betroffene* von der *Berliner Kampagne gegen Hartz IV*

Die Eingliederungsvereinbarung – was ist das?

Die Eingliederungsvereinbarung ist ein Vertrag zwischen dem Jobcenter und der/dem Alg-II-Beziehenden. In dieser Vereinbarung sollen die Leistungen festgelegt werden, die für die Eingliederung der/des Alg-II-Beziehenden in Arbeit erforderlich sind. Was die Vereinbarung im Detail beinhalten und wie sie zustande kommen soll, ist im § 15 SGB II (= Sozialgesetzbuch II, bekannt als Hartz IV) und in den Durchführungshinweisen der Bundesagentur für Arbeit zu diesem Paragrafen geregelt.
Den Gesetzestext des SGB II finden Sie unter www.hartzkampagne.de, dort unter: Gesetze/Verordnungen
Die Durchführungshinweise stehen unter www.tacheles-sozialhilfe.de, dort unter: SGB II Hinweise

Was soll die Eingliederungsvereinbarung beinhalten?

„Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere bestimmen,

1. **welche Leistungen der Erwerbsfähige** zur Eingliederung in Arbeit **erhält**,
2. **welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige** in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens **unternehmen muss** und in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat.“

So der Wortlaut in § 15 Abs. 1 SGB II. Das Gesetz spricht an erster Stelle von den Leistungen, welche die/der Alg-II-Beziehende ERHÄLT, und erst an zweiter Stelle von den Bemühungen, die sie oder er zu erbringen hat!
Das entspricht dem im SGB II festgelegten Grundsatz, der lautet „**Fördern und Fordern**“ – und nicht umgekehrt. Warum dieser Hinweis? Die Informationsbroschüre der Bundesagentur für Arbeit zum Alg II und die Erfahrungen von Betroffenen zeigen, dass der gesetzliche Grundsatz „F**ö**rdern und F**o**rdern“ in der Praxis weitgehend umgedreht wird und das Fördern zu kurz kommt. Denken Sie beim Aushandeln der Eingliederungsvereinbarung daran, dass Ihnen laut Gesetz F**Ö**RDERUNG zuteil werden soll - auch wenn Sie auf eine konkrete der möglichen Eingliederungsleistungen keinen Rechtsanspruch haben, da es sich um Ermessensleistungen handelt. Die **möglichen Leistungen** sind in § 16 SGB II aufgeführt. Dazu gehören Weiterbildungen, ABM, Trainingsmaßnahmen, Übernahme von Bewerbungskosten, Vermittlungsgutscheine für die Inanspruchnahme privater Arbeitsvermittler, Mobilitätshilfen, Hilfen zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen, Schuldnerberatung, Suchtberatung, Einstiegsgeld sowie als letzte zu erwägende Möglichkeit „Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“ (1-Euro-„Jobs“).

Wie soll die Eingliederungsvereinbarung zustande kommen?

Das Jobcenter muß **mit** fast **jeder/m Alg-II-Beziehenden** eine Eingliederungsvereinbarung abschließen. (Zu den wenigen Ausnahmen gehören z.B. Alleinerziehende von Kleinkindern, Unter-25jährige, die erfolgreich eine Schule besuchen, sowie Personen mit einer festen Einstellungszusage innerhalb der nächsten acht Wochen – es sei denn, die Betroffenen wünschen selbst den Abschluß einer Eingliederungsvereinbarung.)
Alg-II-BezieherInnen, die den Abschluß einer Eingliederungsvereinbarung **verweigern**, wird die **Regelleistung um 30% gekürzt**, und die vom Jobcenter vorgesehenen Regelungen werden durch einen Verwaltungsakt in Kraft gesetzt.

Vor Abschluß der Eingliederungsvereinbarung muß zwingend ein umfassendes und systematisches **Profiling** (unter Einbeziehung der/des Arbeitsuchenden) erfolgen. Dabei sind die beruflichen Stärken, Schwächen, Erfahrungen und Neigungen der/des Arbeitsuchenden herauszufinden und festzuhalten.
Dem Profiling soll ein **intensives Beratungsgespräch** folgen, bei dem auf der Basis der Ergebnisse des Profilings die konkreten Eingliederungsschritte vereinbart werden.

---

*) **Anmerkung:** In diesem Flugblatt wollen wir **Möglichkeiten aufzeigen**, wie die Hartz-IV-Regelungen **zum Vorteil der Betroffenen** genutzt werden können. Das mindert nicht unsere Kritik an diesen Regelungen. Stellen Sie sich z.B. vor, welche Art von Förderung Ihnen das Jobcenter künftig verpassen kann, wenn das Ziel Ihre **EINGLIEDERUNG** (an was erinnert Sie dieses Wort?) in Arbeit ist, und wenn mit Ihnen **ALLES** gemacht werden kann, **was zu Ihrer Eingliederung** in Arbeit **ERFORDERLICH ist** - mit der einzigen Einschränkung, dass es sparsam und wirtschaftlich sein soll. Das nämlich besagt der Gesetzestext zum „Grundsatz des Förderns“! Das passgenaue Fördern kann ebenso Zumutung sein wie das direkte Fordern - wer bereits der Erniedrigung ausgesetzt war, die der Vermittlung in eine Arbeitsgelegenheit anhaften kann, wird dies bezeugen.

Bereiten Sie sich auf Ihre Gesprächstermine zur Eingliederungsvereinbarung vor, indem Sie sich **selbst „profilen“**, d.h. überlegen, wo ihre beruflichen Stärken, Schwächen, Erfahrungen und Neigungen liegen und **welche Eingliederungsleistungen Sie vom Jobcenter warum wünschen**.
Wenn Ihnen eine vorab erstellte Eingliederungsvereinbarung zur Unterschrift vorgelegt wird, wie es derzeit üblich ist: **Unterschreiben Sie nicht an Ort und Stelle**, dazu sind Sie nicht verpflichtet! Lassen Sie sich Inhalt und Zweck der vorgelegten Regelungen erläutern, **fragen Sie kritisch nach**, wenn Sie Zweifel haben, dass ihre Bemühungen um Arbeit ausreichend unterstützt werden, und **legen Sie Ihre eigenen Vorstellungen dar**. Bitten Sie zum Gesprächsende um **Zeit zum Bedenken** und um sich ggf. mit einer Beratungsstelle zu besprechen. Dies muß Ihnen eingeräumt werden und ist keine Weigerung. Wenn Sie unzufrieden mit dem Gesprächsergebnis sind: Verhandeln Sie nochmals. Und lassen Sie sich zu jedem Gespräch **von einer/m Zeugin/en begleiten** (dazu haben Sie nach § 13 Abs. 4 SGB X das Recht).

Viele Berliner Alg-II-Beziehende erleben derzeit, dass sie zum Abschluß der Eingliederungsvereinbarung zu Trägern vorgeladen werden. Das Jobcenter darf zwar bestimmte Aufgaben oder Teilaufgaben zur Vermittlung in Arbeit an Dritte (Träger, Beschäftigungsgesellschaften) übertragen (dazu gehört z.B. die Aufgabe des reinen Profiling , d.h. OHNE Abschluß der Eingliederungsvereinbarung) - die Gesamtaufgabe des Abschlusses einer Eingliederungsvereinbarung jedoch nicht. **Zulässig** ist also, wenn ein **Träger** das **Profiling durchführt** und das **Ergebnis**, ggf. ergänzt um **Maßnahme-Vorschläge**, **dem Jobcenter unterbreitet**. Die **Maßnahme-Entscheidungen und Leistungsentscheidungen hat nur das Jobcenter zu treffen**. (Relevante Rechtsvorschriften: § 27 SGB III, § 97 SGB X)

Vorschnelle Zuweisung in 1-Euro-„Jobs“ ist rechtswidrig!

Die Sozialpolitische Opposition (SoPo) Hamburg teilte in einer Pressemitteilung am 4. April 2005 mit, dass die gegenwärtige Praxis in Hamburg, Erwerbslose sofort und umstandslos in 1-Euro-„Jobs“ zu schicken, eindeutig rechtswidrig sei. Die Überprüfung durch RechtsanwältInnen ergab, dass vor der Zuweisung **zunächst geprüft werden muß, ob diese Maßnahme überhaupt erforderlich ist**, um die Chancen auf einen regulären Arbeitsplatz zu verbessern. **1-Euro-„Jobs“ sind eindeutig nachrangige Maßnahmen**. **Zuerst muss die Vermittlung in reguläre Arbeit wirklich versucht werden, dann muss geprüft werden, welche vorrangigen Möglichkeiten die Arbeitsplatzchancen verbessern können**, z.B. Fortbildungen, Umschulungen oder öffentlich geförderte berufliche Bildungsmaßnahmen. Zudem müssen die Maßnahmen in einer **Eingliederungsvereinbarung** zwischen Behörde und Erwerbsloser/m festgehalten werden.
Auch in Berlin wird in dieser rechtswidrigen Weise verfahren. Wer eine solche Zuweisung in einen 1-Euro-„Job“ erhält und vermutet, dass dieser 1-Euro-„Job“ für die eigene berufliche Entwicklung nicht förderlich ist, sollte sich umgehend an eine unabhängige **Beratungsstelle** wenden, um das weitere Vorgehen zu erörtern. Wer sich entscheidet, **Widerspruch** einzulegen, sollte zugleich die **aufschiebende Wirkung des Widerspruchs beantragen**. Zudem ist das **Jobcenter verpflichtet, die Erforderlichkeit des 1-Euro-„Jobs“ für die Eingliederung in reguläre Arbeit schriftlich zu begründen**, wenn dies von der/dem Erwerbslosen verlangt wird. Wir empfehlen, diese schriftliche Begründung des Jobcenters selbst mit einem Schreiben anzufordern.

Zur **vollständigen Pressemitteilung** der SoPo Hamburg gelangen Sie über:
www.hartzkampagne.de, unter: „Die neuen Sklaven“

Weitere **Möglichkeiten der Gegenwehr bei 1-Euro-„Job“-Zuweisung** finden Sie auf den zwei Flugblättern „Kleine Handlungshilfen von Anne Allex“ unter www.hartzkampagne.de, unter: „Die neuen Sklaven“

Eine Liste mit **Berliner Beratungsstellen** zum Alg II finden Sie unter:
www.hartzkampagne.de, unter: Beratung/Prozessbegleitung

Eine ausführliche Darstellung zum Thema „**Eingliederungsvereinbarung**“ ist veröffentlicht unter:
www.alg-2.info/hilfe/eingliederungsvereinbarung/moeglichkeiten (wesentliche der dortigen Aussagen sind oben wiedergegeben)

Mehr zu den Themen „**Eingliederungsvereinbarung**“ und „**Arbeitsgelegenheiten**“ finden Sie unter:
www.tacheles-sozialhilfe.de/literatur/Leitfaden.html

v.i.S.d.P.: J. Freier, 13587 Berlin

Berliner Kampagne gegen Hartz IV, c/o Netzwerk Selbsthilfe e.V., Gneisenaustr. 2a, 10961 Berlin